

Verein zur Förderung der Mittelschule Markt Schwaben e.V. (Vereinsatzung)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Mittelschule Markt Schwaben“. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres, lediglich das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereines und endet mit dem darauffolgenden 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

Der Verein engagiert sich für eine lebendige, dynamische Mittelschule Markt Schwaben und bezweckt dabei insbesondere:

- eine tatkräftige organisatorische, finanzielle und ideelle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Mittelschule Markt Schwaben,
- die Stärkung der mitverantwortlichen Arbeit der Markt Schwabener Schüler- und Elternschaft im Sinne einer Schule im vertrauensvollen Dialog,
- eine Einbindung der Schule in das Gemeinwesen,
- die Unterstützung und Organisation von Aktionen der Mittelschule Markt Schwaben,
- Förderungen von AGs im Schulhaus der Mittelschule Markt Schwaben;

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereines besteht in der Umsetzung des Vereinszweckes in der schulischen Praxis und beinhaltet neben der finanziellen und personellen Unterstützung auch Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung für den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und durch die Erträge des Vereinsvermögens. Diese Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische Person, Handelsgesellschaft oder andere Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird zwischen aktiven Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern unterschieden. Reine juristische Personen, Handelsgesellschaften oder andere Personenvereinigungen können nur fördernde Mitglieder werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Aktive Mitglieder haben automatisch aktives und passives Wahlrecht und Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben Antragsrecht und eine beratende Funktion ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung:

- durch Tod (bei juristischen Personen etc.: Löschung),
- durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem vollen Monat,
- durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand aus wichtigem Grund, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und der Vorstand den Ausschluss mit absoluter Mehrheit beschließt,
- durch automatischen Ausschluss, wenn der Beitragsrückstand trotz Mahnung 2 Jahre beträgt;

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen und keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen stellen.

§ 6 Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder werden derzeit auf 12,- Euro pro Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge für aktive und für fördernde Mitglieder können beide einzeln durch die Gründungsversammlung und durch eine Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr geändert werden (Beschluss einer Beitragsordnung).

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals am Ende des ersten Monats der Mitgliedschaft, in späteren Geschäftsjahren jeweils am ersten Werktag des ersten Monats des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag kann nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand;

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt, dann als Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder und der Beirat sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- die Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre),
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- die Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte,
- die Danksagung an die Fördermitglieder;

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder zulässig und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung aller nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht durch andere Personen vertreten lassen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in;

Alle Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einzeln auf der Mitgliederversammlung gewählt und sind zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Im Einzelnen gilt bezüglich § 26 BGB: Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein oder durch den Schriftführer und den Schatzmeister gemeinsam.

Eine Personalunion von Schriftführer, Schatzmeister und stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich, wobei in Abstimmungen jedes Vorstandsmitglied als Person nur mit einer Stimme stimmberechtigt ist.

Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein weiteres Mitglied des Vereins kommissarisch mit der jeweiligen Geschäftswahrnehmung zu beauftragen. Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe schriftlicher Nachweise.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in jeweils einzeln.

Der/die Schatzmeister/in prüft die Bankbelege jeweils monatlich nach Eingang und berichtet ggf. dem Vorstand.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Erstellung des Jahresabschlussberichtes,

- der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge;

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus der Mitte der aktiven Mitglieder einen Kassenprüfer, der die Jahresrechnung des Vorstandes prüft. Es besteht die Verpflichtung zur Rechnungsvorlegung.

Sein Prüfungsbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden werden soll, zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulaufwandsträger, d. h. den Markt Markt Schwaben und zwar verbunden mit der Auflage, dass er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 14 Anwendung der Regelung des BGB, salvatorische Klausel

Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung. Ist eine Regelung dieser Satzung nichtig, bleibt die übrige Satzung davon unberührt gültig und an Stelle der fraglichen Regelung tritt automatisch diejenige rechtsgültige Regelung, die der wirtschaftlichen Bedeutung der fraglichen Regelung am nächsten kommt und dabei die Gemeinnützigkeit des Vereins voll gewährleistet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Gründung des Vereines in Kraft.

Markt Schwaben, den 22.03.2012